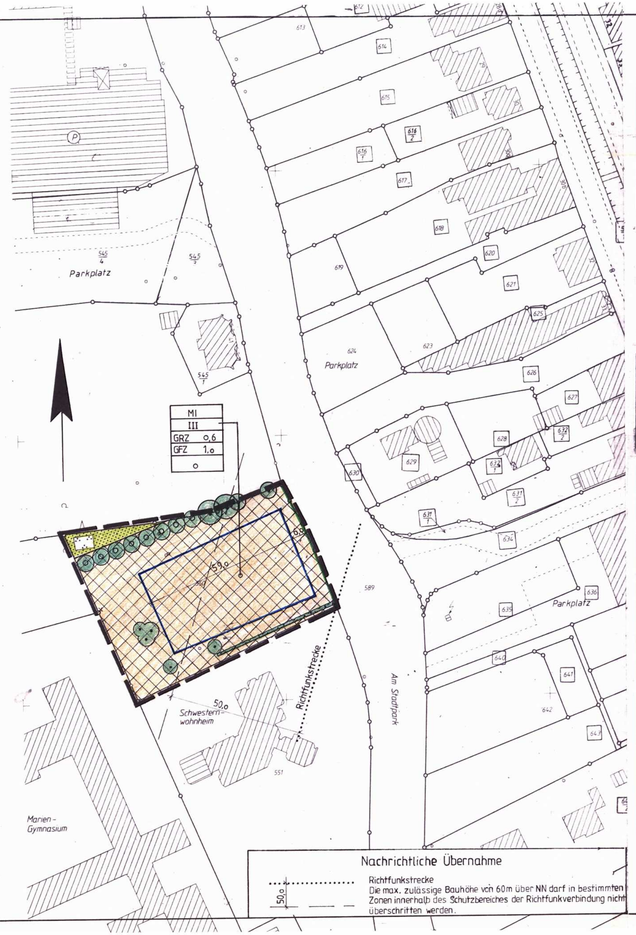

Nachrichtliche Übernahme

50,0 Richtfunkstrecke
Die max. zulässige Bauhöhe von 60m über NN darf in bestimmten Zonen innerhalb des Schutzbereiches der Richtfunkverbindung nicht überschritten werden.

Planzeichenerklärung

Planz. V. v. 18.12.90 BauNVO in der Fassung vom 23.01.90 (BGBl. I S.132)

Art der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuchs - BauGB -

MI Mischgebiete

Maß der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB.

GRZ Grundflächenzahl
GFZ Geschoßflächenzahl
III Zahl der Vollgeschoße als Höchstgrenze

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB).

Baugrenze
o Offene Bauweise

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Straßenbegrenzungslinie

Grünflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

Öffentliche Grünflächen
Parkanlage

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Hecke (Hainbuchenhecke)
Erhaltung von Bäumen
Anpflanzung von Bäumen

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Verfahrensvermerke

Änderungsbeschluß

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 14.07.96 die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45/I beschlossen. Der Änderungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 19.08.96 ortsüblich bekanntgemacht.

Papenburg, den 27.11.96

Stadtdirektor
Dr. Schenk

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte

Landkreis Emsland

Gemeinde Papenburg

Gemarkung Papenburg

Flur 3 Maßstab 1:1000 Antragsbuch Nr. A 322 / 86

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Niedersächsische Vermessungs- und Katastergesetzesvom 2.7.1985, Nds. GVBl. S. 187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.09.1989, Nds. GVBl. S. 345).
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und wird die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 2.9.0.6.96.). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwand frei möglich.

Papenburg, den 26.11.1996

Vermessungs- u. Katasterbehörde Emsland
– Katasteramt Papenburg –
(Heiko)
Ltd. Vermessungsdirektor

Planverfasser

Der Entwurf der 11. Änderung des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von Stadtplanungsamt Stadt Papenburg

Papenburg, den 27.11.96

Stadtbaurat

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 14.12.95 dem Entwurf der 11. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 20.02.96 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des geänderten Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 29.02.96 bis 29.03.96 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Papenburg, den 27.11.96

Stadtdirektor
Dr. Schenk

Öffentliche Auslegung mit Einschränkung

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am ..... dem geänderten Entwurf der ..... Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung gem. § 3 (3), Satz 1, zweiter Halbsatz BauGB beschlossen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom ..... bis ..... gem. § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen.

Papenburg, den

Stadtdirektor

Vereinfachte Änderung

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am ..... dem vereinfacht geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt. Den Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB wurde mit Schreiben vom ..... Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum ..... gegeben.

Papenburg, den

Stadtdirektor

Satzungsbeschluß

Der Rat der Stadt Papenburg hat die 11. Änderung des Bebauungsplanes nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 20.06.96 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Papenburg, den 27.11.96

Bürgermeister
Stadtdirektor
Dr. Schenk

Im Anzeigeverfahren gem. § 11 Abs. 3 BauGB habe ich mit Verfügung vom 30. Jan. 1997 Az.: -65-610- Sch-42 keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Meppen, den 30. Jan. 1997

Landkreis Emsland
DER OBERKREISDIREKTOR
in Vertretung

Beitrittsbeschluß

Der Rat der Stadt ist den in der Verfügung vom ..... (Az.: .....) aufgeführten Auflagen / Maßgaben in seiner Sitzung am ..... beigetreten. Die ..... Änderung des Bebauungsplanes hat wegen der Auflagen / Maßgaben vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekanntgemacht.

Papenburg, den

Stadtdirektor

Inkrafttreten

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens der Änderung des Bebauungsplanes ist gem. § 12 BauGB am 28.2.97 im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 5 bekanntgemacht worden. Die 11. Änderung des Bebauungsplanes ist damit am 28.2.97 rechtsverbindlich geworden.

Papenburg, den 14. 3.97

Stadtdirektor
i.A.

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der ..... Änderung des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Papenburg, den

Stadtdirektor

Mängel der Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Papenburg, den

Stadtdirektor

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Papenburg die 11. Änderung dieses Bebauungsplanes Nr. 45 „STADTMITTE I – HAUPTKANAL RECHTS" bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden / ~~nebenstehenden~~ textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Papenburg, den 27.11.96

Bürgermeister
Stadtdirektor
Dr. Schenk

Textliche Festsetzungen

Gemäß § 1 (5) BauNVO sind Vergnügungsstätten i. S.d. § 4a (3) Nr. 2 BauNVO in überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägten Teilen der Mischgebieten unzulässig. Gemäß § 1 (6) BauNVO sind die in § 6 (3) BauNVO genannten Ausnahmen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

STADT PAPENBURG

BEBAUUNGSPLAN NR. 45
STADTMITTE I – HAUPTKANAL RECHTS
11. Änderung

1. Ausfertigung (Urschrift)

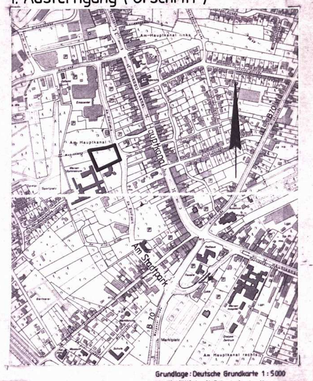

Grundlage: Deutsche Grundkarte 1:5000
Vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Katasteramt Meppen, Außenstelle Papenburg

STADTPLANUNGSAMT PAPENBURG

MASSTAB: 1:1000	DATUM: 19.1.96	GEZ.: Kr.	
PLAN-NR. 45/I/32		BEARB.: Landeck	STADTBAURAT